

Wirkungsbereiche des Wasserverbandes Gnasbachregulierung Landes Steiermark

Wasserverband Gnasbachregulierung sowie Aufsicht über Wasserregulierungsverbände

Der Wasserverband Gnasbachregulierung unterließ im Zeitraum 2004 bis 2006 die in der Satzung vorgesehene Beschlussfassung über die Jahresvoranschläge und über die Jahresrechnungen. Eine Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Verbandes durch den RH ergab keine Beanstandungen. Die Aufsicht über Wasserregulierungsverbände war bezüglich der rechtlichen Kontrolle grundsätzlich wirksam, wies jedoch bezüglich der Gebärungskontrolle Verbesserungsbedarf auf.

Kurzfassung

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Abwicklung der Gebärung des Wasserverbandes Gnasbachregulierung (Wasserverband) sowie der Wahrnehmung der Aufsicht über die Wasserregulierungsverbände durch den Landeshauptmann der Steiermark (Aufsichtsbehörde) anhand des konkreten Beispiels des Wasserverbandes. Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Der Wasserverband hielt Mitgliederversammlungen – abweichend von den Satzungsbestimmungen – nicht jährlich, sondern in Zwei- bis Dreijahresintervallen ab. Daher unterblieb auch im Zeitraum 2004 bis 2006 die Beschlussfassung über die Jahresvoranschläge und über die Jahresrechnungen sowie über die Jahresarbeitsprogramme. (TZ 5, 6)

Die jährlich vorgesehene Prüfung der Rechnungsabschlüsse fand im Zeitraum September 2003 bis Oktober 2007 nur ein einziges Mal statt. (TZ 4)

Der Wasserverband kam mehreren schriftlichen Aufforderungen der Aufsichtsbehörde zur Vorlage der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, zur Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie zur Überarbeitung der Satzung nicht nach. (TZ 3, 8)

Die Aufsicht über die Wasserregulierungsverbände war bezüglich der rechtlichen Kontrolle grundsätzlich wirksam, jedoch in Bezug auf die Gebarungskontrolle verbesserungswürdig; eine Koordination betreffend die Überprüfung der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse zwischen der Aufsichtsbehörde und der für die Finanzierung der Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zuständigen Schutzwasserbauabteilung fand jedoch nicht statt. (TZ 10)

Kenndaten zum Wasserverband Gnasbachregulierung

Rechtsgrundlage	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.				
Gebarung	2003	2004	2005	2006	2007
	in EUR				
Guthaben ¹⁾	74.599	77.538	79.932	78.945	72.813
Einnahmen	21.098	19.200	22.793	8.753	24.098
Ausgaben	18.159	16.805	23.780	14.885	23.699
Guthaben ²⁾³⁾	77.538	79.932	78.945	72.813	73.212

¹⁾ jeweils zum 1. Jänner

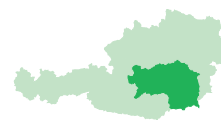
²⁾ jeweils zum 31. Dezember

³⁾ Rundungsdifferenzen möglich

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte im April 2008 die Gebarung des Wasserverbandes Gnasbachregulierung (**Wasserverband**) und die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Wasserregulierungsverbände. Die Auswahl erfolgte aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Abwicklung der Gebarung des Wasserverbandes sowie der Wahrnehmung der Aufsicht über die Wasserregulierungsverbände durch den Landeshauptmann der Steiermark (**Aufsichtsbehörde**) anhand des konkreten Beispiels des Wasserverbandes.



Wasserverband Gnasbachregulierung sowie Aufsicht über Wasserregulierungsverbände

Zu dem im Juni 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Wasserverband im Juli 2008 und der Landeshauptmann der Steiermark im September 2008 Stellung. Das BMLFUW als oberste Wasserrechtsbehörde stimmte in seiner Stellungnahme vom September 2008 den Empfehlungen des RH zu. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2008.

Rechtliche Grundlagen und Organisation

- 2 Gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) können sich Gemeinden sowie andere Einrichtungen zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen zu Wasserverbänden zusammenschließen. Derartige Wasserverbände stellen Körperschaften öffentlichen Rechts dar und unterliegen der Aufsicht des Landeshauptmannes.

Die Anerkennung des Wasserverbandes erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 23. August 1965. Die dem Verband ursprünglich angehörenden 14 Gemeinden reduzierten sich aufgrund von Zusammenlegungen auf nunmehr sieben Gemeinden (Deutsch Goritz, Dietersdorf am Gnasbach, Trössing, Grabersdorf, Raning, Gnas und Gosdorf) sowie eine Marktgemeinde (Straden). Die vom Wasserverband zu betreuende Gewässerstrecke des Gnasbaches beträgt rd. 18 km.

Wasserverband Gnasbachregulierung

Satzung

- 3.1 Gemäß der Satzung des Wasserverbandes aus dem Jahr 1965 lag dessen Zweck in der Regulierung des Gnasbaches von der Einmündung in die Mur bis zur Landesstraßenbrücke nächst der Stanglmühle bei Gnas, in der Sicherstellung der Erhaltung der Regulierungsstrecke, in der Aufbringung der anteiligen Kosten und in der Bildung allfälliger Rücklagen.

Nach der Regulierung des Gnasbaches in den 1980er-Jahren beschränkten sich die Aufgaben des Wasserverbandes auf Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung des Wasserlaufs nach Hochwässern. Der Wasserverband nahm aus ökologischen Gründen auch die alten Mühlbäche des Gnasbaches in die Gewässerbetreuung auf.

Aufgrund dieser Schwerpunktverlagerung war die Satzung des Wasserverbandes zu überarbeiten. Die Schutzwasserbauabteilung des Amtes der Landesregierung übermittelte dem Wasserverband im Herbst 2003 Mustersatzungen mit dem Ersuchen, die veraltete Satzung zu aktualisieren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH lag zwar

ein Entwurf der überarbeiteten Satzung vor, eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgte jedoch noch nicht.

- 3.2 Der RH empfahl dem Wasserverband, im Interesse der rechtlichen Absicherung der geänderten Verbandsschwerpunkte, die Überarbeitung der Satzung ehestens abzuschließen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbandes werde bis spätestens Oktober 2008 eine Vollversammlung abgehalten.*

Der Landeshauptmann der Steiermark teilte mit, dass die Baubezirksleitung Feldbach den Wasserverband bei der Überarbeitung der Satzung unterstützen werde.

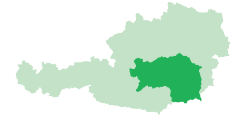
Gebahrung des Wasserverbandes

- 4.1 Die finanzielle Gebahrung des Wasserverbandes im Zeitraum 2003 bis 2007 betraf vor allem die Aufbringung und Verwendung der Interessentenbeiträge zur Finanzierung der jährlich durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen. Die sonstigen Ausgaben setzten sich aus Aufwandsentschädigungen für den Obmann und den Kassier, Verwaltungs- und Repräsentationsaufwendungen, Bankspesen sowie Refundierungen von nicht benötigten Interessentenbeiträgen an Gemeinden zusammen.

Die Kosten der Instandhaltung sind gemäß dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) zu je einem Drittel vom Wasserverband (Interessentenbeiträge), vom Land Steiermark und vom Bund (BMLFUW) zu tragen.

Die jährlichen Gesamtausgaben des Wasserverbandes betragen im Zeitraum 2003 bis 2007 durchschnittlich rd. 19.466 EUR, davon entfielen durchschnittlich rd. 16.937 EUR auf die anteiligen Interessentenbeiträge. Diese wurden anhand des in der Verbandssatzung festgelegten Prozentschlüssels auf die Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes aufgeteilt.

Der Wasserverband wickelte die gesamte Gebahrung über zwei Bankkonten und ein Sparbuch ab. Für unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Hochwasser) bildete der Wasserverband mit Stand 31. Dezember 2007 Rücklagen in Höhe von 60.000 EUR.



Die in der Satzung vorgesehene jährliche Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer erfolgte im Oktober 2007 für den Zeitraum September 2003 bis September 2007.

4.2 Eine Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den RH ergab keine Beanstandungen. Der RH empfahl dem Wasserverband dennoch, im Sinne einer zeitgerechten Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und an die Aufsichtsbehörde, die Prüfung der Rechnungsabschlüsse – wie in der Satzung vorgesehen – zumindest einmal jährlich durchzuführen.

4.3 *Der Wasserverband sagte dies zu.*

Mitgliederversammlungen

5.1 Die Gremien des Wasserverbandes sind:

- der Vorstand, der aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer besteht, und dem die Besorgung der Verbandsangelegenheiten obliegt, sowie
- die jährliche Mitgliederversammlung, in der alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme haben. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Satzung und den Jahresvoranschlag, die Wahl des Vorstandes und der Schlichtungsstelle, die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Überprüfung der Kasse sowie die Entscheidung, welche Arbeiten durchzuführen sind (Jahresarbeitsprogramm).

Der Wasserverband hielt Mitgliederversammlungen – abweichend von den Satzungsbestimmungen – nicht jährlich, sondern in Zwei- bis Dreijahresintervallen ab. So fanden in den Jahren 2001 bis 2007 nur zwei Mitgliederversammlungen statt (September 2003 und Oktober 2007); eine für Herbst 2005 geplante Versammlung entfiel aus personellen Gründen.

5.2 Der RH empfahl dem Wasserverband, künftig – wie in der Satzung vorgesehen – mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

5.3 *Der Wasserverband sagte dies zu.*

Laut Stellungnahme des Landeshauptmannes der Steiermark sei eine kontinuierliche Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlungen aus personellen Gründen nicht möglich gewesen.

Wasserverband Gnasbachregulierung

Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse

- 6.1** Der Obmann des Verbandes hat gemäß § 16 der Satzung die jährlichen Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben des Wasserverbandes für das nächstfolgende Verwaltungsjahr zu verfassen. Er hat diese sowie die Jahresrechnungen betreffend die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

An den Mitgliederversammlungen nahm auch ein Vertreter der Baubezirksleitung Feldbach teil. Dieser berichtete über die durchgeführten, die laufenden sowie die jeweils im kommenden Jahr vorgesehenen Arbeiten und legt Arbeitsprogramme für drei Jahre (Dreijahresprogramme) zur Genehmigung vor. Aufgrund der nicht abgehaltenen Mitgliederversammlung in den Jahren 2004 bis 2006 wurde das Dreijahresprogramm 2006 bis 2008 erst im Oktober 2007, also mit einer zweijährigen Verspätung, beschlossen.

Die Baubezirksleitung betrachtete die Entrichtung der Interessentenbeiträge durch den Verband für eine ausreichende Form der Zustimmung zu den von ihr vorgeschlagenen Arbeiten.

- 6.2** Der RH wies darauf hin, dass durch die nicht zeitgerecht erfolgte Genehmigung des Arbeitsprogramms 2006 bis 2008 zwei Drittel des Dreijahresprogramms ohne satzungsgemäßen Beschluss des Verbandes abgewickelt wurden. Ebenso erfolgte die Behandlung der Abrechnung des vorangegangenen Programms verspätet.

Der RH empfahl dem Wasserverband, auf eine zeitgerechte Genehmigung der Arbeitsprogramme und der Abrechnungen sowie der Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen zu achten.

- 6.3** *Der Wasserverband sagte dies zu.*

Laut Stellungnahme des Landeshauptmannes der Steiermark habe die Baubezirksleitung die im Jahr 2005 notwendigen Instandhaltungsarbeiten auf der Grundlage der überwiesenen Interessentenbeiträge des Wasserverbandes durchgeführt. Infolge personeller Veränderungen sollte die satzungsgemäße Abwicklung in den nächsten Jahren gewährleistet sein.

Verbandsaufsicht

Allgemeines

- 7 Gemäß § 96 WRG 1959 übt die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände jener Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Verbände die ihnen per Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben erfüllen. Die Aufsichtstätigkeit umfasst sowohl die Kontrolle der Rechtmäßigkeit als auch die Gebarungskontrolle.

Meldungen an die Aufsichtsbehörde

- 8.1 Die für die Verbandsaufsicht zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung forderte den Wasserverband mit E-mail vom 13. August 2003 und mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 auf, die Mitglieder der Schlichtungsstelle¹⁾ neu zu wählen. Weiters ersuchte sie um Übermittlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresvoranschlags und des genehmigten Rechnungsabschlusses an die Aufsichtsbehörde, sowie um generelle Überarbeitung der Satzung aufgrund mehrerer Novellen des WRG 1959.

¹⁾ Die Schlichtungsstelle ist ein Organ des Wasserverbandes. Ihr obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis beizulegen oder in bestimmten Fällen zu entscheiden.

Trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen der Aufsichtsbehörde vom 3. November 2005, 17. August 2006 und 5. September 2007 übermittelte der Wasserverband erst im Dezember 2007 das Protokoll der Mitgliederversammlung vom Oktober 2007 an die Aufsichtsbehörde. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde im Wege der Baubezirksleitung Feldbach im Jänner 2008 vorgelegt.

- 8.2 Der RH empfahl dem Wasserverband, den Aufforderungen der Aufsichtsbehörde zeitgerecht nachzukommen, um die gesetzlich vorgesehene Aufsichtstätigkeit nicht zu behindern.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbandes seien Unterlassungen auf personelle Gründe zurückzuführen.*

Der Landeshauptmann der Steiermark unterstützte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH.

Aufsicht des Landes über Wasserregulierungsverbände

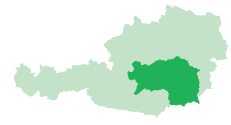
Allgemeines

- 9 Neben der Aufsicht über Wasserverbände gemäß § 96 WRG 1959 nimmt der jeweilige Landeshauptmann auch die Aufgaben für die Regulierung und Betreuung von Gewässern nach Maßgabe sowie Weisung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahr. Die Wahrnehmung u.a. dieser Aufgaben oblag der für den Bereich Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Wasserbaureferaten der Baubezirksleitungen. Somit oblag ihr auch die technische und finanzielle Überprüfung der Instandhaltungsprojekte der Wasserverbände. Der Verbandsaufsicht unterlagen:

	Anzahl
Wasserversorgungsverbände	26
Abwasserverbände	45
Wasserreinhalteverbände	18
Wasserregulierungsverbände	24
Dachverband (Wasserversorgung)	1
<u>gesamt</u>	<u>114</u>

Aufsichtstätigkeit

- 10.1 Gebarungskontrollen vor Ort erfolgten aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nur in Einzelfällen (durchschnittlich ein Wasserverband pro Jahr). Die Gebarungskontrolle wies Verbesserungsbedarf auf; eine Koordination betreffend die Überprüfung der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse zwischen der Aufsichtsbehörde und der für die Finanzierung der Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zuständigen Schutzwasserbauabteilung fand nicht statt.
- 10.2 Die Aufsicht über die Wasserregulierungsverbände war aus Sicht des RH bezüglich der rechtlichen Kontrolle grundsätzlich wirksam. Er empfahl jedoch dem Landeshauptmann der Steiermark, die Gebarungskontrolle in Zusammenarbeit mit der Schutzwasserbauabteilung durchzuführen, weil die Finanzierung der Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen den überwiegenden Teil der Finanzgebarung von derartigen Verbänden darstellt.



- 10.3** *Laut Stellungnahme des Landeshauptmannes der Steiermark sei die Aufsichtstätigkeit im Bereich der Gebarungskontrolle für alle Wasserverbände im Aufbau begriffen. Hinsichtlich der Gebarungskontrolle von Instandhaltungsverbänden sagte der Landeshauptmann die Umsetzung der Empfehlung des RH zu. Erste Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit der beiden betroffenen Fachabteilungen hätten bereits stattgefunden.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 11** Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

Wasserverband
Gnasbachregulierung

(1) Der Wasserverband sollte mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten. (TZ 5)

(2) Auf eine zeitgerechte Genehmigung der Arbeitsprogramme und der Abrechnungen des vorangegangenen Programms sowie der Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen wäre zu achten. (TZ 6)

(3) Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse sollte – wie in der Satzung vorgesehen – zumindest einmal jährlich stattfinden. (TZ 4)

(4) Im Interesse der rechtlichen Absicherung der geänderten Verbandsschwerpunkte wäre die Überarbeitung der Satzung ehestens abzuschließen. (TZ 3)

(5) Den Aufforderungen der Aufsichtsbehörde wäre zeitgerecht nachzukommen, um die gesetzlich vorgesehene Aufsichtstätigkeit nicht zu behindern. (TZ 8)

Landeshauptmann
der Steiermark

(6) Die Gebarungskontrolle der für die Verbandsaufsicht zuständigen Fachabteilung der Steiermärkischen Landesregierung sollte in Zusammenarbeit mit der Schutzwasserbauabteilung durchgeführt werden, weil die Finanzierung der Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen den überwiegenden Teil der Finanzgebarung von Wasserregulierungsverbänden darstellt. (TZ 10)

Wien, im Februar 2009

Der Präsident:

Dr. Josef Moser